

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Tourismusbeitrages**  
**in der Stadt Hann. Münden**  
**(Tourismusbeitragssatzung = TBS)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungszweck, Erhebungsgebiet, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Stadt Hann. Münden (nachfolgend: Stadt) ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus (§ 9 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. NKAG) erhebt die Stadt jährlich wiederkehrend einen Tourismusbeitrag (im Folgenden: Beitrag) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem der mit dem Beitrag zu deckende Aufwand anfällt und auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird (im Folgenden: Erhebungsjahr). Abweichend davon erstreckt sich der Erhebungszeitraum im Kalenderjahr 2017 auf die Zeit vom 01.07.2017 bis 31.12.2017.
- (4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Tourismus nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
  - a) zu 90,00 % durch Tourismusbeiträge
  - b) zu 0,00 % durch Entgelte und Erlöse
  - c) zu 10,00 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

**§ 2**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet und im Erhebungsjahr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

- (3) Als im Erhebungsgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatzes 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung), ständigen Vertretung (§ 13 Abgabenordnung) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus bemisst sich nach der objektiv gegebenen erhöhten Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeit. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Absatz 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Gewinnsatz (Absatz 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der im Laufe eines Kalenderjahres vereinnahmten Entgelte (abzüglich Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Erhebungsgebiet erzielt gilt der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des letzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorjahres). Abweichend hiervon ist im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr der Umsatz des Erhebungsjahres maßgebend; dasselbe gilt für deren Beendigung im Erhebungsjahr. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus. Er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

### **§ 4**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 12,89 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Absatz 1. Im Erhebungsjahr 2017 beträgt der Beitragssatz 6,44 % des vollen, nach dem Jahresumsatz gemäß § 3 Abs. 2 berechneten Messbetrages im Sinne von § 3 Absatz 1.

### **§ 5**

#### **Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, endet die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Beendigung.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

## **§ 6**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben auf dem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z. B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Absatz 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
  - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
  - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
  - die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, § 19 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDStG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.

## **§ 7**

### **Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze**

- (1) Die Heranziehung zum Tourismusbeitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt.
- (2) Der festgesetzte Tourismusbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Absatz dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hann. Münden, 20.06.2017

Stadt Hann. Münden

Bürgermeister

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Hann. Münden

1	2	3	4
<b>BA-Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>	<b>Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)</b>	<b>Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)</b>
<b>A</b>	<b>Unterkunft</b>		
A01	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (außer: Restaurant-/Cafe-Betrieb)	100%	7%
A02	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern o. Frühst.	100%	15%
A04	Erholungsheim, Jugendherberge, Tagungsstätte	100%	2%
A05	Campingplatz, incl. evtl. Nebenangebote (Shop, Bistro, Zubehör u. Geräteverleih)	100%	12%
<b>B</b>	<b>Gastronomie</b>		
B01	Restaurant mit herkömml. Bedienung (auch: Pizzerien), incl. evtl. Außerhaus-Verkauf	50%	8%
B02	Café, Eisdielen, Bistro	70%	9%
B03	Imbissbetrieb; Pizza- u. Döner-Gastronomie und -Ladenverkauf	60%	12%
B04	Schankwirtschaft	60%	8%
B05	Schnellrestaurant	60%	5%
B06	sonstige, anderweit nicht genannte Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a.)	60%	8%
<b>C</b>	<b>Einzelhandel mit Vorteil überwiegend unmittelbarem Vorteil</b>		
<b>CA</b>	<b>Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel</b>		
CA01	Bäckerei-, Konditorei, Backwarenhandel (je incl. Stehcafé u. bäckereiübl. Lebensmittel- u. Zeitungsverkauf)	15%	7%
CA02	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs-/Genussmitteln; Fleischerei; Getränke mit Umsatz bis 400 T€	5%	5%
CA03	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	5%	5%
CA04	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€	6%	2%
CA05	Zeitungen/Zeitschriften, Tabakwaren, Spirituosen	5%	2%
CA06	sonstige, anderweit nicht genannte Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	4%
<b>CB</b>	<b>sonst. Einzelhandel mit überwiegender unmittelbarer Vorteil</b>		
CB01	Apotheke	0,5%	5%
CB02	Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Textilien	25%	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren; Fotoartikel incl. evtl. Nebensortiment (Rahmen, Alben, Ansichtskarten etc.)	20%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (auch: Drogeriemarkt mit sonst. Warenangebot)	8%	4%
CB05	Fahrräder incl. Zubehör u. Reparatur (außer: Verleih →D09)	4%	6%
CB06	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbliche Erzeugnisse	30%	7%
CB07	Kunst, Antiquitäten	8%	8%
CB08	Optiker	2%	11%
CB09	Schmuck, Uhren (incl. evtl. Werkstatt)	8%	9%
CB10	Sportartikel, Spielwaren, Hobby- und Bastelartikel	20%	4%

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Hann. Münden

1	2	3	4
<b>BA-Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>	<b>Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)</b>	<b>Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)</b>
CB11	Tankstelle (Agentur) incl. Shop, Waschanlage	5%	4%
CB12	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel, Umsatz bis 600 T€	16%	6%
CB13	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel, Umsatz über 600 T€	16%	3%
CB14	sonstige, anderweit nicht genannte Einzelhandelsbetriebsarten mit überwieg. unmittelb. Vorteil (z.B. Musikalienhandel, zoologischer Bedarf etc.)	10%	6%
<b>D</b>	<b>Freizeit/Unterhaltung</b>		
D01	Ausflugsfahrten für Touristen mit Fahrzeugen jeder Art (auch Personenschiffahrt)	90%	8%
D02	Fremdenführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	100%	21%
D03	Kinobetrieb	5%	5%
D04	Museum, Ausstellung	95%	2%
D05	Pferdepension (incl. evtl. Reitunterricht, Führreiten u.ä.)	5%	7%
D06	Schwimmbad	5%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	6%	6%
D08	Sportanlagenbetrieb z.B. Badminton, Squash- Tennisplätze (in Hallen u. Außenanlagen)	2%	4%
D09	Sportgerätevermietung, Boots-, Fahrradverleih	90%	21%
D10	Sportkurse (incl. evtl. Gerätevermietung)	2%	16%
D11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	2%	21%
D12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	20%	4%
D13	sonstige, anderweit nicht genannte Arten der Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistung	20%	10%
<b>E</b>	<b>sonstige Dienstleistung mit überwiegend unmittelb. Vorteil</b>		
<b>EA</b>	<b>Gesundheitswesen, Körperpflege</b>		
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	0,2%	27%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	0,1%	26%
EA03	Friseursalon, Kosmetiksalon, Hand-/Fußpflege	0,4%	14%
EA04	Klinikbetrieb	0,2%	1%
EA05	Massage-, Bäderpraxis	1%	15%
EA06	Solarium, Sauna, Fitnesszentrum	1%	6%
EA07	Tierarztpraxis	0,1%	16%
EA08	Zahnarztpraxis	0,1%	18%
EA09	sonstige, anderweit nicht genannte Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen	0,2%	15%
<b>EB</b>	<b>sonstige Dienstleistung mit überwiegend unmittelbarem Vorteil</b>		
EB01	Bahn-Vertriebsstelle	7%	3%

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Hann. Münden

1	2	3	4
<b>BA-Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>	<b>Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)</b>	<b>Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)</b>
EB02	Parkplatz-/Parkhausbewirtschaftung	16%	8%
EB03	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	5%	5%
EB04	Reisebüro	2%	8%
EB05	Taxiunternehmen	7%	17%
EB06	sonstige, anderweit nicht genannte Arten der Dienstleistung mit überwiegend unmittelbarem Vorteil	12%	8%
<b>F</b>	<b>Zulieferung im weiteren Sinne</b>		
<b>FA</b>	<b>Waren, Stoffe, Transport</b>		
FA01	Anstrichbedarf-, Baustoffe-, Eisenwaren-, Installationsbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel, auch: Baumärkte	2%	2%
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	5%	7%
FA03	Brennstoffhandel	2%	2%
FA04	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Eh.	3%	7%
FA05	Catering, Partyservice	7%	10%
FA06	Druckerei, Verlag	4%	7%
FA07	Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik-, Ton- u. Bildträger-, EDV-Zubehör-, Mobilfunkartikel-Eh.	2%	5%
FA08	Großhandel mit Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C; Getränke-Einzelhandel mit Umsatz über 400 T€	7%	2%
FA09	Güternahtverkehr, Containerdienst, Abfallentsorgung	2%	10%
FA10	Handelsvermittlung von Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C (CA und CB)	15%	17%
FA11	Kfz-Handel (incl. Zubehör), -Reparatur, -Lackierung und -Vermietung (außer Kfz-Service in Tankstellen)	2%	3%
FA12	Möbel, Küchen, Teppiche, sonst. Wohneinrichtungsbedarf, Haushaltswaren Einzelhandel	2%	4%
FA13	Post-, Paket-, Kurierdienst	5%	16%
FA14	Schlüsseldienst, incl. ggf. Schilderprägung, Stempelherstellung	3%	12%
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	3%	4%
FA16	sonstige, anderweit nicht genannte Betriebe der Zulieferung im Bereich Waren, Stoffe, Transport (z.B. Vermietung von Betriebsmitteln an Betriebe der obigen Gruppen A-E)	5%	7%
<b>FB</b>	<b>Bauwirtschaft</b>		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	24%
FB02	Bauträgerunternehmen	2%	6%
FB03	Bauunternehmen	2%	7%
FB04	Dachdeckerei	2%	8%
FB05	Elektroinstallation	2%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	2%	12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	2%	8%
FB08	Gerüstbau	2%	12%
FB09	Glaserei	2%	12%
FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	2%	9%

## Anlage zur Tourismusbeitragssatzung Hann. Münden

1	2	3	4
<b>BA-Nr.</b>	<b>Betriebsart</b>	<b>Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)</b>	<b>Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)</b>
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei (incl. evtl. Fußbodenverlegung)	2%	14%
FB12	Raumausstattung	2%	8%
FB13	Schreinerei, Tischlerei	2%	8%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	9%
FB15	sonstige, anderweit nicht genannte Arten der Bauwirtschaft (z.B. Holz- und Bautenschutz, Stuckateur, Gipserei usw.)	2%	9%
<b>FC</b>	<b>Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil</b>		
FC01	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Webdesign	2%	17%
FC02	Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	2%	12%
FC03	Gebäude-/Fensterreinigung	8%	16%
FC04	Geld-/Kreditinstitut	2%	5%
FC05	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), Hausverwaltung	2%	21%
FC06	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, incl. Verwaltung und Betreuung	100%	11%
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	3%	19%
FC08	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei, Notariat	2%	26%
FC09	Schornsteinreinigung/-wartung	2%	23%
FC10	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice (außer FC01)	3%	25%
FC11	Vermietung / Verpachtung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (Gruppen A-E)	Vorteilssatz des jew. Mieters /Pächters	24%
FC12	Versicherungsvermittlung, -agentur, Kreditvermittlung	2%	33%
FC13	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	3%	8%
FC14	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign →FC01)	4%	15%
FC15	sonstige, anderweit nicht genannte Arten der Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil	5%	18%